

BETREFF

Halte- und Parkverbot Volksschule Bütze

Wolfurt, 22.01.2024

Verordnung

des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Wolfurt in Anwendung von § 94d Z 4 lit. a StVO und § 60 Abs. 1 Gemeindegesezt, LGBl 40/1985, beide idgF:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 15.01.2024 wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO idgF. verordnet:

Deckungsgleich mit der bereits bestehenden, durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 lit. 9e und 9f StVO kundgemachten Begegnungszone der Volksschule Bütze wird das Halten und Parken beidseitig verboten.

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z. 13b StVO „Halten und Parken verboten“, jeweils in Verbindung mit den bereits bestehenden Hinweiszeichen „Begegnungszone“ gemäß § 53 Abs. 1 9e StVO kundzumachen. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Für den Gemeindevorstand
Die Bürgermeisterin

Angelika Moosbrugger

Angelika Moosbrugger



Ergeht an:

1. Franziska Hattler, im Hause, zur Kommunikation mit der Schule, Verbreitung in der Wolfurt Info etc. sowie zur Anweisung an den Gemeindebauhof, die Verordnung ordnungsgemäß kundzumachen und dies gemäß § 44 Abs. 1 StVO in einem Aktenvermerk festzuhalten
2. zur Veröffentlichung im Veröffentlichungsportal
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, bhbr@vorarlberg.at
4. Polizeiinspektion Wolfurt